Vereinsangelegenheiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **95 (1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

weisen. Der erwähnte Regierungsratsbeschluß weist eine Rodungsfläche auf von 450,49 Hektaren. Darin ist der Staatswald nur mit rund 48 Hektaren und die großen Korporationswälder sind überhaupt nicht beteiligt. Diese ungleiche und ungerechte Verteilung der Flächen hat in unseren Gemeinden und weit darüber hinaus große Erbitterung und Unwillen ausgelöst. Wir protestieren deshalb gegen ein solches Vorgehen. Diese Verfügung erweckt den Eindruck, daß der große Waldbesitz geschont, der kleine aber bestraft werden soll. Wir lehnen uns gegen die Meinung der staatlichen Organe auf, welche glauben, der *Staatsbesitz* sei geheiligt und dürfe nicht angetastet werden. Wir verlangen, daß die notwendigen Waldrodungen zur Hauptsache vom großen Staatswaldbesitz und den großen Korporationen getragen werden. Auf jeden Fall aber verlangen wir für die betroffenen Waldbesitzer in vollem Umfang Realersatz.

Auf die klimatischen Verhältnisse ist bei Waldrodungen weitgehend Rücksicht zu nehmen, damit das jetzige Kulturland nicht Schaden leidet, der Ertrag geschmälert oder ganz in Frage gestellt wird. Wir sind überzeugt, daß die vorhandenen Düngemittel nutzbringender auf unseren bewährten Kulturböden eingesetzt, statt auf ungeeignetem Rodungsboden verschwendet werden.

In den Artikeln 4 bis 9 des genannten Regierungsratsbeschlusses wird die Frist für die Inangriffnahme der Rodung festgesetzt auf den 15. Februar 1944. Waldbesitzern, welche bis zu diesem Zeitpunkt mit der Rodung nicht begonnen haben, wird mit Zwangsrodung auf ihre Kosten gedroht.

Gegen diese brutale Verfügung erheben wir in aller Form Protest. Es wird hier mit unserem verbrieftem Eigentum in einer Art und Weise umgegangen, die uns lebhaft an das Regiment unserer gnädigen Herren und Oberen erinnert.

Wir verwahren uns gegen diese willkürlichen Eingriffe in die heiligen Rechte des Privatbesitzes und vor allem des Berner Bauern. Wir werden uns mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln gegen diese ungerechten Verfügungen zur Wehr setzen.

Die Behörden und Organe in Bern werden darauf aufmerksam gemacht, daß der gute Wille zur vermehrten Produktion in der Landwirtschaft durch diese Zwangsrodungen nicht gefördert wird. „Holzbörse".

VEREINSANGELEGENHEITEN

Mitgliederbeitrag 1944

Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins werden gebeten, den Jahresbeitrag von Fr. 15.— unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines auf Postscheck VIII 11 645 zu begleichen, ansonst erfolgt Einzug des Betrages durch Nachnahme.

Zürich, Ottikerstraße 61.

Der Kassier: *Hans Fleisch,* Forstmeister.